

Niederschrift

über die

83. Sitzung

des

GEMEINDERATES

am Montag, 19. März 2018

im Sitzungssaal des Rathauses in Inzell

Sämtliche 17 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Hans Egger
Schriftführer: Walter Neudecker

Anwesend waren: 3. Bürgermeister Michael Lorenz
Doppler Claudia
Gromoll Annelie
Heitauer Rudolf
Holzner Peter
Hess Wilfried
Hochreiter Robert
Kötzingler Michael
Maier Markus
Mailhammer Christian
Rieder Josef
Schneider Annette
Spannring Peter
Steinbacher Stefan

Entschuldigt abwesend waren: 2. Bürgermeister Richard Hütter
Egger Julia

Die Sitzungseinladung erfolgte ordnungsgemäß und rechtzeitig.
Die Tagesordnung wurde an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

=====

1115 15 : 0

Zweckverband Kommunal Verkehrsüberwachung Südostbayern; Information durch den Geschäftsführer

Der Geschäftsführer des Zweckverbandes Herr Wallner hat über die Aufgaben und Möglichkeiten umfassend informiert.

Der Vortrag soll als Diskussionsgrundlage für die Fraktionen und Arbeitsgruppen dienen.

Die Präsentation wird nachgereicht.

Der frühestmögliche Zeitpunkt zum Beitritt ist im November 2018.

Beschluss:

Die Fraktionen und Arbeitsgruppen werden sich der Thematik annehmen.

1116 15 : 0

Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Kessellift“, Gemeinde Inzell;

Behandlung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der Fassung vom 20.12.2017, wurde in der Zeit vom 29.01.2018 bis 09.03.2018, gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Inzell vom 26.01.2018, Nr. 04/18 öffentlich bekanntgemacht. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen bei der Gemeinde Inzell, Rathausplatz 5, Zimmer 14, 83334 Inzell, vorgebracht werden können.

I. Bürgerbeteiligung

Es haben sich keine Bürger zur Planung geäußert.

II. Beteiligung der Fachbehörden

Die beteiligten Fachbehörden wurden mit Schreiben vom 08.02.2018 über die öffentliche Auslegung informiert und aufgefordert Stellung zu nehmen, sofern deren Belange betroffen sind.

Folgende Fachbehörden haben in Ihrem Schreiben bekanntgegeben, sich zur Planung nicht zu äußern:

- Landratsamt Traunstein, Gesundheitsamt, Schreiben vom 01.03.2018
- Gemeinde Siegsdorf, Schreiben vom 21.02.2018
- Gemeinde Schneizlreuth, Schreiben vom 08.03.2018
- Stromversorgung Inzell, Schreiben vom 14.02.2018
- Handwerkskammer f. München Oberbayern, Schreiben vom 02.03.2018
- Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine, Erden e. V.,

Schreiben vom 09.02.2018
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein

1. AELF, Stellungnahme vom 20.02.2018

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Bereich Forsten, erhebt keine Einwände gegen das oben genannte Vorhaben.
 Die in der jetzigen Auslegung eingearbeiteten Ausgleichsmaßnahmen betreffen keine forstfachlichen bzw. waldrechtlichen Bereiche.

Hinweise:

Bei den unmittelbar an der Planungsgrenze auf den Nachbargrundstücken im Norden stockenden Waldflächen (Fichten-Laubholz-Altbestand) besteht grundsätzlich die Gefahr von umstürzenden Bäumen oder herabfallenden Baumteilen bei Sturm- sowie Eis- und Schneebruchereignissen für die baulichen Anlagen des Wasserspeichers. Außerdem ist mit Materialeintrag (Laub/Nadeln, Astwerk) in den Teich zu rechnen.

Abwägung:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwendungen erhoben werden. Die Stellungnahme wird dem Liftbetreiber hinsichtlich der Hinweise weitergeleitet. Änderungen des Bebauungs- oder Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich.

2. Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahme vom 27.02.2018

Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange nicht berührt werden.

3. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 19.02.2018

Die Regierung von Oberbayern hat zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Kessellift“ bereits mit Schreiben vom 28.11.2017 Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Die darin von uns vorgebrachten Hinweise wurden berücksichtigt.

Wir gehen davon aus, dass den genannten raumordnerischen Belangen auch bei der weiteren Planung / Umsetzung, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, Rechnung getragen wird.

Unter dieser Voraussetzung stehen die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan „Sondergebiet Kessellift“, den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, da sie in Abstimmung mit den genannten Fachbehörden erfolgt ist.

4. Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 12.03.2018

In den saP-Unterlagen, Punkt 6.7.1 und 6.10 steht, dass ein 4-jähriges Risikomanagement nach Aufstellung des Amphibien-/Reptilienschutzzauns durchzuführen ist. Für eine rechtsichere Planung bezüglich des speziellen Artenschutzes ist es notwendig, ein 4-jähriges Risikomanagement in die Festsetzungen mit folgenden Detailpunkten zu übernehmen:

- Monitoring (Festlegung der jährlichen Begehungen bezüglich Zeitpunkt, Anzahl und Kartierungsumfang Arten)
- Nennung von möglichen Gegenmaßnahmen bei Unwirksamkeit der konfliktvermeidenden Maßnahme V-01
- Jährlicher Bericht mit jeweils auch einer Ausfertigung an die UNB

Hinweise:

Im Bebauungsplan sind zwei unterschiedliche Zaunarten für den Speicherteich genannt. Unter Punkt 4.3 der Festsetzungen ist ein Drahtgeflechtzaun vorgeschrieben und gemäß der saP ist ein Amphibienschutzzaun zu errichten.

Die dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche muss zwingend zum Satzungsbeschluss vorliegen.

Die Meldung der Ausgleichsfläche an das Landesamt für Umwelt sowie die Kontrolle der Umweltauflagen vor Ort erfolgen durch die Gemeinde.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft Maßnahmen und Festsetzungen die im Bebauungsverfahren abgearbeitet werden. Auf Ebene des FLNP sind keine Festsetzungen erforderlich.

5. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Stellungnahme vom 12.03.2018

Siehe gesonderte Stellungnahme

Abwägung:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Stellungnahme wurde bereits in der Abwägung vom 12.12.2017 behandelt.

Neue Erkenntnisse haben sich hierzu nicht ergeben.

6. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stellungnahme vom 26.02.2018

Mit E-Mail vom 09.02.2018 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderungen:

Die bereits mit Schreiben 11-8681.1-87222/2017 vom 08.11.2017 bzgl. des vorsorgenden Bodenschutzes gemachten Anmerkungen behalten weiter Gültigkeit. Bei weiteren Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz wenden Sie sich bitte an Frau Nicole Hubel (Referat 107, Tel. 09281 1800-4783)

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Aussagen zur vorgezogenen Beteiligung weiterhin gültig sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Abwägungen und nimmt die Informationen zur Kenntnis.

III. Weiteres Verfahren nach der öffentlichen Auslegung

Gemäß der vorgenannten Abwägung ist eine Änderung der Planunterlagen, in der Fassung vom 20.12.2017 nicht mehr erforderlich.

Das Verfahren wird mit dem Billigungs- und Festsetzungsbeschluss weitergeführt.

1117 15 : 0

**23. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Inzell, Bereich „Kessellift“
Billigungs- und Festsetzungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.03.2018, Beschluss Nr. 1116, die Abwägung der öffentlichen Auslegung vorgenommen. Eine Überarbeitung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der vorliegende Flächennutzungsplan in der Fassung vom 20.12.2017 wird als endgültig anerkannt und in dieser Form festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die beschlossene Flächennutzungsplanänderung bei der Aufsichtsbehörde einzuholen.

1118 15 : 0

Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet ,Kessellift“, Gemeinde Inzell;

Behandlung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, in der Fassung vom 10.12.2009, wurde in der Zeit vom 05.02.2018 bis 09.03.2018, gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Inzell vom 26.01.2018, Nr. 04/18 öffentlich bekanntgemacht. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen bei der Gemeinde Inzell, Rathausplatz 5, Zimmer 14, 83334 Inzell, vorgebracht werden können.

I. Bürgerbeteiligung

Während der öffentlichen Auslegung sind folgende Einwendungen zur o. g. Änderung des Bebauungsplanes eingegangen:

1. **Stellungnahme vom 11.01.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da meinen Bedenken bezüglich des Mindestabstandes des Gewässers in der letzten Gemeinderatssitzung nicht zugestimmt wurde, bitte ich Sie die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen.

1. Da im gegenwärtigen Plan nur ein Abstand von 20 Metern zum bestehenden Wald eingehalten werden soll, wird der Mindestabstand Bebauung – Wald laut Waldgesetz welcher 30 Meter vorsieht unterschritten.
Diesbezüglich soll ein Haftungsausschluss mir gegenüber ins Planungsverfahren eingebracht werden, da ich im Falle eines Baumsturzes nicht für die Reparaturkosten des entstandenen Schadens aufkommen kann.
2. Um die Bewirtschaftung unser landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen, sollte folgender Vermerk in die Genehmigungsunterlagen.

„Die Bewirtschaftung tiefergelegener landwirtschaftlicher Flächen darf durch den Betrieb des Speichersees nicht beeinträchtigt werden.“

Ich weise darauf hin, dass z. B. im Planungsverfahren Gewerbegebiet ein ähnlicher Vermerk bezüglich der Kiesgrube in den Planungsunterlagen hinterlegt wurde.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Mindestabstand von 30 m zwischen Bebauung und Wald ist im Waldgesetz nicht enthalten. Ein Haftungsausschluss ist über den Bebauungsplan nicht regelbar. Der Antragsteller (Bauherr des Teiches) wird aufgefordert, vor Rechtskraft des Bebauungsplanes eine Haftungsausschlusserklärung abzugeben.

Im Bebauungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen:

„Die Bewirtschaftung tiefergelegener landwirtschaftlicher Flächen darf durch den Betrieb des Speichersees nicht beeinträchtigt werden.“

II. **Beteiligung der Fachbehörden**

Die beteiligten Fachbehörden wurden mit Schreiben vom 08.02.2018 über die öffentliche Auslegung informiert und aufgefordert Stellung zu nehmen, sofern deren Belange betroffen sind.

Folgende Fachbehörden haben in Ihrem Schreiben bekanntgegeben, sich zur Planung nicht zu äußern:

- Landratsamt Traunstein, Gesundheitsamt, Schreiben vom 01.03.2018
- Gemeinde Siegsdorf, Schreiben vom 21.02.2018
- Gemeinde Schneizlreuth, Schreiben vom 08.03.2018
- Stromversorgung Inzell, Schreiben vom 14.02.2018
- Handwerkskammer f. München Oberbayern, Schreiben vom 02.03.2018
- Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine, Erden e. V.,

Schreiben vom 09.02.2018

1. AELF, Stellungnahme vom 20.02.2018

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Bereich Forsten, erhebt keine Einwände gegen das oben genannte Vorhaben.

Die in der jetzigen Auslegung eingearbeiteten Ausgleichsmaßnahmen betreffen keine forstfachlichen bzw. waldrechtlichen Bereiche.

Hinweise:

Bei den unmittelbar an der Planungsgrenze auf den Nachbargrundstücken im Norden stockenden Waldflächen (Fichten-Laubholz-Altbestand) besteht grundsätzlich die Gefahr von umstürzenden Bäumen oder herabfallenden Baumteilen bei Sturm- sowie Eis- und Schneebruchereignissen für die baulichen Anlagen des Wasserspeichers. Außerdem ist mit Materialeintrag (Laub/Nadeln, Astwerk) in den Teich zu rechnen.

Abwägung:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwendungen erhoben werden. Die Stellungnahme wird dem Liftbetreiber hinsichtlich der Hinweise weitergeleitet. Änderungen des Bebauungs- oder Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich.

2. Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahme vom 27.02.2018

Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.

Abwägung:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange nicht berührt werden.

3. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 19.02.2018

Die Regierung von Oberbayern hat zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Kessellift“ bereits mit Schreiben vom 28.11.2017 Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Die darin von uns vorgebrachten Hinweise wurden berücksichtigt. Die untere Bauaufsichts- und untere Naturschutzbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt Traunstein waren am Verfahren beteiligt, um den von der Planung betroffenen raumordnerischen Belangen von Natur und Landschaft einschließlich des Artenschutzes (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 G, Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B II 3.1 Z, LEP 7.1.6 G) sowie der Wasserwirtschaft (vgl. RP 18 B IV 6.2 Z, B IV 1 G, LEP 7.2.5 G) gerecht zu werden.

Aufgrund deren Stellungnahmen wurden die Planunterlagen überarbeitet. U.a. wurden die Festsetzungen zum ökologischen Ausgleich und Artenschutz überarbeitet, eine Größenbeschränkung der Wohnfläche für die Betriebsleiterwohnung sowie

Hinweise hinsichtlich der Starkniederschläge und des Abflusses des Oberflächenwassers aufgenommen. Des Weiteren sollen die Bereiche der Skiabfahrt und Reifenbahn sowie der Zufahrt und des Teichumfeldes im Bebauungsplan nicht mehr als private Grünfläche, sondern zweckbestimmt festgesetzt werden.

Wir gehen davon aus, dass den genannten raumordnerischen Belangen auch bei der weiteren Planung / Umsetzung, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, Rechnung getragen wird.

Unter dieser Voraussetzung stehen die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan „Sondergebiet Kessellift“, den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Abwägung:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Gemeinderat stellt fest, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, da sie in Abstimmung mit den genannten Fachbehörden erfolgt ist.

4. Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 12.03.2018

In den saP-Unterlagen, Punkt 6.7.1 und 6.10 steht, dass ein 4-jähriges Risikomanagement nach Aufstellung des Amphibien-/Reptilienschutzzauns durchzuführen ist.

Für eine rechtsichere Planung bezüglich des speziellen Artenschutzes ist es notwendig, ein 4-jähriges Risikomanagement in die Festsetzungen mit folgenden Detailpunkten zu übernehmen:

- Monitoring (Festlegung der jährlichen Begehungen bezüglich Zeitpunkt, Anzahl und Kartierungsumfang Arten)
- Nennung von möglichen Gegenmaßnahmen bei Unwirksamkeit der konfliktvermeidenden Maßnahme V-01
- Jährlicher Bericht mit jeweils auch einer Ausfertigung an die UNB

Hinweise:

Im Bebauungsplan sind zwei unterschiedliche Zaunarten für den Speicherteich genannt. Unter Punkt 4.3 der Festsetzungen ist ein Drahtgeflechtzaun vorgeschrieben und gemäß der saP ist ein Amphibienschutzzaun zu errichten.

Die dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche muss zwingend zum Satzungsbeschluss vorliegen.

Die Meldung der Ausgleichsfläche an das Landesamt für Umwelt sowie die Kontrolle der Umweltauflagen vor Ort erfolgen durch die Gemeinde.

Abwägung:

Das 4-jährige Risikomanagement wird mit den folgenden Detailpunkten in den Festsetzungen ergänzt:

Monitoring:

Es sind jährlich zwei Begehungen durchzuführen. Die Begehungen sind jährlich vor der Laichzeit im März sowie nach Abschluss der Metamorphose im August durchzu-

führen. Dabei ist die Funktionsfähigkeit des Reptilien-/Amphibienschutzzaun zu überprüfen und der Speicherteich auf das Vorkommen von Amphibienarten (Grasfrosch, Springfrosch, Erdkröte, Bergmolch) zu untersuchen.

Bei Unwirksamkeit der konfliktvermeidenden Maßnahme V-01 sind die folgenden Maßnahmen zu prüfen:

1. Die Wartungsarbeiten sind außerhalb der Fortpflanzungs- und Entwicklungszeit der Amphibien, die sich ab der Laichzeit im März bis Abschluss der Metamorphose im August erstrecken durchzuführen.
2. Anlage eines Ersatzgewässers zur Umsetzung von Entwicklungsformen.

Der jährliche Bericht ist an die Untere Naturschutzbehörde und Gemeinde Inzell zu übermitteln

Zum Hinweis:

Die zwei unterschiedlichen Zäune sind kein Widerspruch, diese können entweder kombiniert oder getrennt ausgeführt werden. Ergänzungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.

Die dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche muss zum Satzungsbeschluss vorliegen. Die Meldung der Ausgleichsfläche an das Landesamt für Umwelt und die Kontrolle der Umweltauflagen vor Ort durch die Gemeinde werden von der Gemeinde durchgeführt.

5. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Stellungnahme vom 12.03.2018

Siehe gesonderte Stellungnahme

Abwägung:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Stellungnahme wurde bereits in der Abwägung vom 12.12.2017 behandelt.
Neue Erkenntnisse haben sich hierzu nicht ergeben.

Wasserverbrauch:

Die Stellungnahme wurde bereits in der Abwägung vom 12.12.2017 behandelt.
Neue Erkenntnisse haben sich hierzu nicht ergeben.

Wasserrecht:

Die Stellungnahme wurde bereits in der Abwägung vom 12.12.2017 behandelt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Seitenbäche durch die Reduzierung der Wasserführung ist aufgrund der geringen Menge des entnommenen Wassers nicht zu erwarten.

Die Stellungnahme zur Nutzung des Quellwassers wird zur Kenntnis genommen.
Dies ist nicht auf Ebene des Bebauungsplans regelbar.

Stromverbrauch:

Die Stellungnahme wurde bereits in der Abwägung vom 12.12.2017 behandelt.
Neue Erkenntnisse haben sich hierzu nicht ergeben.

Monitoring:

Es wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

6. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stellungnahme vom 26.02.2018

Mit E-Mail vom 09.02.2018 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderungen:

Die bereits mit Schreiben 11-8681.1-87222/2017 vom 08.11.2017 bzgl. des vorsorgenden Bodenschutzes gemachten Anmerkungen behalten weiter Gültigkeit. Bei weiteren Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz wenden Sie sich bitte an Frau Nicole Hubel (Referat 107, Tel. 09281 1800-4783)

Abwägung:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Belange der Rohstoffgeologie sind nicht betroffen. Eine Festsetzung zum vorsorgenden Bodenschutz ist im Bebauungsplan nicht erforderlich, da die hier angeführten Regelwerke ohnehin zu berücksichtigen sind.

Beschluss:

der Gemeinderat beschließt die Abwägungen und nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

III. Weiteres Verfahren nach der öffentlichen Auslegung

Gemäß der vorgenannten Abwägung ist eine Änderung der Planunterlagen, in der Fassung vom 20.12.2017 nicht mehr erforderlich.

Sobald die dingliche Sicherung der Ausgleichsflächen sowie die Haftungsausschlusserklärungen vorliegen kann der Satzungsbeschluss erfolgen.

1119 15 : 0

Informationen und Anfragen

- a) Die Sanierung der Froschseestraße soll ab der 15. KW erfolgen. Es ist mit einer Bauzeit von ca. 8 Wochen zu rechnen. Für die Anlieger wird durchgehend eine Zufahrtsmöglichkeit geschaffen.
- b) Das Seniorenheim an der Schulstraße wird zum 30.06.2018 geschlossen. Die Begründung konnte bereits den Medien entnommen werden.
- c) Die Verwaltung ist aufgefordert, weiterhin bei der Telekom Druck wegen dem Ausbau des Breitbandnetzes aufzubauen.
- d) An der B 306 auf Höhe Schwarzberg wird eine Mautkontrollstelle für LKW aufgebaut.

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

=====

Vorsitzender:

Niederschriftführer